

Ehefrau so weit verstanden werden, daß damit einer allgemeinen und ständigen Duldung des Onanismus conjugalis Tür und Tor geöffnet würde. Es hinge dann nur von der Frau ab, nicht zu wollen, dann könnte sie immer so vorgehen. Das gäbe aber eine heillose Begünstigung der Sünde.

Innsbruck.

P. A. Schmitt S. J.

**II. (Der Beichtvater ohne Jurisdiktion.)** Pfarrer X. macht bei Gelegenheit eines Aufenthaltes in dem Badeort N. die Bekanntschaft eines Herrn B. Im Laufe des Verkehrs erfährt der Pfarrer, daß B. Katholik, aber seit mehr als 20 Jahren der Kirche vollständig entfremdet ist. Er versucht nun in vorsichtiger und feinsinniger Weise auf B. einzuwirken, um ihn dem Glauben und dem praktischen religiösen Leben zurückzugewinnen. Er hat vollen Erfolg. Nach vierwöchiger Bekanntschaft kommt am Abend vor der Abreise des Pfarrers Herr B. zu diesem mit dem Wunsche: „Ich möchte bei Ihnen beichten, denn ich habe Vertrauen zu Ihnen gewonnen und hoffe, wieder ein anderer Mensch zu werden.“ Ohne weitere Überlegung nimmt Pfarrer X. die Beicht des B. entgegen. Der Pfarrer reist ab und auf der Heimreise kommen ihm große Bedenken, ob die Beicht wohl gültig geworden sei, da der Badeort in einer fremden Diözese lag, in welcher Pfarrer X. nicht zum Beichthören bevollmächtigt war. Zu Hause angekommen, nimmt er den Cod. jür. can. zur Hand und ist beruhigt, als er hier den can. 892, § 2, findet, der folgenden Wortlaut hat: „Urgente necessitate, omnes confessarii obligatione tenentur ex caritate confessiones fidelium audiendi, et in mortis periculo omnes sacerdotes.“ Er argumentiert nun also: Es heißt hier allgemein „confessarius“ und ist nicht die Rede davon, daß der confessarius nur dort, wo er Beichtjurisdiktion hat, diese Pflicht habe. Wem aber die Kirche eine Pflicht auferlegt, dem gibt sie auch die Vollmacht, diese Pflicht auszuüben. Eine urgens necessitas lag hier bestimmt vor, da es zweifelhaft war, ob nach meiner Abreise Herr B. noch einmal den Mut gefunden haben würde, eine solche Lebensbeicht abzulegen. Ich war also nach dem Kodex zum Beichthören berechtigt. Selbst wenn ich diesen Kanon nicht gefunden hätte, würde ich dennoch ruhig sein, denn es ist nicht denkbar, daß die Kirche durch Beschränkung der Jurisdiktion eine Seele in Gefahr bringen will, und es wird gewiß Autoren geben, die dafür eintreten, daß in solchen Notfällen jeder Beichtvater als allgemein von der Kirche delegiert gilt.

Hier ist Pfarrer X. mit seinem Latein zu Ende. Hat er recht gehandelt und recht argumentiert?

So weit der Einsender, der noch bemerkt, daß der Fall wirklich so passiert ist und auf Kleruskonferenzen lebhaft besprochen wurde. Die gewünschte Begutachtung wollen wir auf

drei klare Fragen zurückführen: 1. War die von Pfarrer X. erteilte Absolution gültig? 2. Wie hätte Pfarrer X. in diesem Falle vorgehen sollen? 3. Was hat Pfarrer X. an dieser Spende des Bußsakramentes gutzumachen?

1. *War die von Pfarrer X. erteilte Absolution gültig?* Antwort: *Nein.* Aus der Darlegung des Falles geht klar hervor, daß Pfarrer X. im Badeorte N., wo er die Beichte des Herrn B. abnahm, weder ordentliche noch delegierte Beichtjurisdiktion besaß. Um einen Pönitenten gültig absolvieren zu können, ist aber außer der Weihegewalt die ordentliche oder delegierte Jurisdiktion über den Pönitenten gefordert (can. 872). Wäre Herr B. durch eigentlichen oder uneigentlichen Wohnsitz in der Pfarre des X. dessen subditus gewesen, dann allerdings hätte er vom Pfarrer X. überall, auch im Badeorte N., gültig absolviert werden können (can. 881, § 2). Herr B. war aber nach der Darlegung des Falles evident kein „Pfarrkind“ des X., sondern ein Fremder.

Auch *jurisdictio suppleta* wegen *error communis* gemäß can. 209 kann nach der Schilderung des Falles nicht angerufen werden. Pfarrer X. hat nicht unter Umständen Beicht gehört, daß er allgemein als bevollmächtigter Beichtvater hätte gelten können. Er hat die Beicht des Herrn B. offenbar in seinem Zimmer abgenommen, wo ihn Herr B. am Abend vor der Abreise noch aufsuchte, nicht etwa in einer Kirche oder einem öffentlichen Beichtorte, wo man den Pfarrer X. allgemein für einen approbierten Beichtvater gehalten hätte. Niemand sonst als Herr B. hat sich im Badeorte N. an ihn um Abnahme der Beicht gewendet. Das war ausgesprochen *error privatus*, bei dem die Kirche nicht suppliert.

Pfarrer X. beruft sich denn auch einzig auf can. 892, § 2, um sich eine *jurisdictio probabilis* zu konstruieren. Wenn dieses Argument eine *probabilitas juris* für seine Absolutionsvollmacht begründen könnte, so hätte er allerdings nach can. 209 den Herrn B. ruhig absolvieren können, das Gesetz der Kirche hätte seine allenfalls fehlende Jurisdiktion suppliert. Aber Pfarrer X. legt den can. 892, § 2 ganz falsch aus. Dieser Kanon handelt von der Pflicht, das Sakrament der Buße den Gläubigen zu spenden, die es begehrten oder benötigen. Er besagt: Priester in einem Seelsorgsamte sind aus schwerer Gerechtigkeitspflicht gehalten, den Gläubigen, die ihnen zur Seelsorge anvertraut sind, das Bußsakrament zu spenden, so oft sie es vernünftigerweise begehrten. Priester, die zwar nicht ein Seelsorgamt innehaben, aber Beichtjurisdiktion über die betreffenden Pönitenten besitzen (*confessarii*), haben die Liebespflicht, wenigstens in dringender Notlage die Beichten dieser Gläubigen entgegen zu nehmen. Und da in Todesgefahr eines Gläubigen jeder Priester

nach can. 882 zur Entgegennahme der Beicht und zur Erteilung der Absolution an den Gefährdeten vom Kirchengesetze bevollmächtigt ist, so sind in mortis periculo alle Priester aus Liebe verpflichtet, einem in Todesgefahr Befindlichen durch Erteilung der Absolution zu hilfe zu kommen. Pfarrer X. gehört weder zur ersten, noch zur zweiten, noch zur dritten Kategorie dieser „Verpflichteten“. Er ist nicht Seelsorger am Beichtorte, er hat über Herrn B. keine Beichtjurisdiktion, Herr B. befindet sich auch nicht in Todesgefahr. Der can. 892 hat auf Pfarrer X. im Falle gar keine Anwendung.

Aber „es ist nicht denkbar, daß die Kirche durch Beschränkung der Jurisdiktion eine Seele in Gefahr bringen will“. Das will die Kirche gewiß nicht. Sie „beschränkt“ auch dem Pfarrer X. die Jurisdiktion nicht. Er hat über Herrn B. am Orte N. einfach keine Beichtjurisdiktion, und es liegt kein Grund vor, um dessentwillen sich die Kirche veranlaßt sehen würde, ihm die fehlende Jurisdiktion zu suppleren. Muß darum die Seele des Herrn B. in Gefahr kommen? Keineswegs! Das wird in der Antwort auf die zweite Frage klar werden.

2. *Wie hätte Pfarrer X. in diesem Falle vorgehen sollen?*  
Sehr einfach. Er mußte dem Herrn B. erklären: „Gern will ich Ihre Beichte hören. Aber ich bin hierorts nicht zum Beichthören bevollmächtigt. Ich muß mir erst die Beichtvollmacht einholen; außer Sie entschließen sich, einen der hiesigen Beichtväter aufzusuchen, oder mich in meiner Pfarrei zu besuchen, wo ich Ihnen gern im Beichtstuhl oder auch auf meinem Zimmer (cf. can. 910, § 2) zur Verfügung stehe.“ Entschloß sich Herr B. zum ersten oder letzteren, so war der Fall gelöst. Konnte oder wollte Herr B. weder das eine noch das andere, dann hätte Pfarrer X. wohl um dieser unsterblichen Seele willen seinen Aufenthalt im Bade N. noch um einen Tag verlängern und nach Einholung der Beichtjurisdiktion dem Herrn B. die große geistliche Wohltat der Absolution erweisen sollen. Vielleicht besaß übrigens der Ortspfarrer des Badeortes N. ohnedies die Vollmacht, Priestern, die in einer anderen Diözese Beichtjurisdiktion hatten, die Beichtvollmacht am Orte für einzelne Fälle oder zur Aushilfe zu subdelegieren. Dann hätte eine telephonische Verbindung mit dem Pfarramt des Ortes oder ein rascher Besuch beim Ortspfarrer, mit dem Pfarrer X. doch durch die Zelebration Beziehungen gehabt haben wird, genügt, die Beichtvollmacht einzuholen. Fast überall geben heutzutage die Bischöfe den Pfarrern solche Subdelegationsvollmachten, besonders an Orten, wo häufig fremde Priester sich aufzuhalten — und unser Fall zeigt wieder, wie vernünftig und dringend empfehlenswert solche Subdelegationsbefugnisse sind. In der Linzer Diözese z. B. hat jeder Pfarrvorstand die Vollmacht, Priestern aus-

wärtiger Diözesen, die in ihrer eigenen Diözese die Beichtjurisdiktion besitzen, auf 14 Tage die Vollmacht zum Beichthören im Pfarrgebiete zu erteilen, und die analoge Vollmacht ist den Priestervorständen von Ordenskirchen gegeben für Priester ihres Ordens, die anderswo im Besitze der Beichtjurisdiktion sind, zur Beichtaushilfe in der betreffenden Ordenskirche. — Auf alle Fälle konnte Pfarrer X. hoffen, am nächsten Tage telegraphisch die Jurisdiktion vom Ordinariate des Badeortes durch Vermittlung des Pfarramtes zu erhalten. Und der kleine Aufschub der Beicht bis zum nächsten Tage war doch gewiß kein *incommodum grave* für Herrn B. Also — praktisch gar keine ernste Schwierigkeit, eine gültige Absolution zu erteilen.

3. *Was hat Pfarrer X. an dieser Spendung des Fußsakramentes gutzumachen?* Pfarrer X. muß sich sagen: ich habe Herrn B. ungültig absolviert. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß er im guten Glauben gehandelt hat. Das entschuldigt ihn von Sünde, macht aber die Absolution nicht gültig. Das Glück bei der Sache ist aber, daß auch Herr B. im guten Glauben ist, gültig absolviert zu sein. Wir können sicher annehmen, daß Herr B. bei seiner Beicht *contritus* oder wenigstens *vere attritus* war. Er hat dann die heilige Kommunion empfangen und damit probabiliter die Rechtfertigungsgnade, wenn er sie nicht ohnedies schon durch die vollkommene Reue *ex opere operantis* erlangt hatte. In der nächsten Beichte, die er ablegt, werden ihm die Sünden, die er bona fide in der ungültigen Beicht beim Pfarrer X. bekannt hat, indirekt nachgelassen, auch wenn er sich derselben in keiner Weise mehr anklagt. Er erleidet also durch die ungültige Absolution, die ihm Pfarrer X. erteilt hat, keinen Seelenschaden. Pfarrer X. hat daher auch nichts mehr gutzumachen — das hat der Heiland in seiner Güte durch die folgenden heiligen Sakramente schon getan. Pfarrer X. kann die Sache ruhig auf sich beruhen lassen. Er ist in keiner Weise verpflichtet, auf die ungültige Absolution dem Herrn B. gegenüber außerhalb des Beichtsiegels zurückzukommen. Wenn sich Herr B. zufällig später dem Pfarrer X. im Beichtstuhl wieder stellen sollte, so wäre Pfarrer X. allerdings an sich verpflichtet, ihn auf die Ungültigkeit jener Beicht im Badeorte N. aufmerksam zu machen und ihn jetzt gültig und *direkt* von den damals gebeichteten schweren Sünden zu absolvieren. Doch ist dieser Fall wenig wahrscheinlich und die Verpflichtung zur Aufklärung mehr theoretisch, als praktisch. Denn es ist für den Pfarrer X. immerhin ein *grave incommodum*, seinen damaligen Irrtum zu offenbaren, zumal der Laie B. das alles kaum verstehen würde. Also praktisch: Pfarrer X. hat im guten Glauben gehandelt und hat nichts gutzumachen. Er kann Herrn B. im guten Glauben lassen, daß er damals gültig absolviert wurde.

Und so ist die heilige Kirche trotz ihrer „strengen“ Gesetze über die Beichtjurisdiktion die pia mater ecclesiae.

Linz a. D.

Dr W. Grosam.

**III. (Vollständigkeit der Beichte.)** P. Simplicius ist Kurat in einem großen Sanatorium in Deutschland. In dieses Sanatorium wird eines Tages ein Amerikaner eingeliefert, schwer krank, mit großer Herzschwäche. Der Arzt macht darauf aufmerksam, daß die Sache sehr ernst stehe. Der Kurat wird verständigt; er will den Kranken versehen. Nun aber kann der Kranke nicht deutsch, er spricht nur portugiesisch und französisch. Die Tochter des Kranken, die ihren Vater auf der Reise begleitet hat, kann etwas deutsch. Der Kurat bittet sie, ihrem Vater zu sagen, daß er die heiligen Sterbesakramente empfangen könne und solle; er soll französisch beichten, da der Kurat etwas französisch verstehe. Inzwischen wird dem Kuraten gemeldet, daß zufällig ein Priester im Kurhause sei, der portugiesisch verstehe, freilich ohne „cura“. Der Kurat schwankt, was er tun soll, und entscheidet sich dafür, den Patienten französisch, so gut es eben geht, beichtzuhören und zu versehen und führt seinen Entschluß aus. Unmittelbar hernach bekommt er Zweifel, ob er recht gehandelt, ob er den Kranken nicht hätte auf den Priester, der portugiesisch spricht, aufmerksam machen sollen, damit der Kranke nach ihm verlange und so vollständig beichten könne. Der Kranke aber fühlt sich sehr schwach; der Kurat beruhigt sich dann doch über seine Handlungsweise, wenn auch nicht ganz. Der Kranke lebt noch zehn Tage, eigentlich wider Erwarten, stirbt dann und der Kurat macht sich nun Vorwürfe, daß er in diesen Tagen dem portugiesisch verstehenden Priester nicht eigens die Cura erbeten habe, um dem Kranke nochmals Gelegenheit zu einer vollständigen Beichte zu geben. Am Tage der Beerdigung des Amerikaners erhält der Kurat Besuch von einem Mitbruder und befragt sich bei ihm in dieser Sache. Der Mitbruder sagt: „Ja, hätten Sie's halt dem Ortspfarrer gemeldet; der kann auf drei Tage die Cura in seiner Pfarrei geben. Das wäre das Einfachste gewesen. Jetzt ist es natürlich schon zu spät.“ Der Kurat will diese Behauptung nicht ganz glauben. Er empfiehlt die Seele des Verstorbenen besonders der Barmherzigkeit Gottes. — Was war recht getan und was verkehrt? — So der eingesandte Gewissensfall.

Die Antwort ist einfach. Der Kurat hat allem Anschein nach vergessen, daß das allgemeine Kirchenrecht jedem Priester die Beichtjurisdiktion verleiht, wenn es gilt, einen Sterbenden oder in Lebensgefahr Befindlichen mit Gott auszusöhnen. Can. 882: „In periculo mortis omnes sacerdotes, licet ad confessiones non approbati, valide et liceite absolvunt quoslibet poenitentes a quibusvis peccatis aut censuris, quantumvis reservatis